

Zweigstelle Graz
Waagner-Biro-Straße 124, A-8020 Graz

Name: _____ Telefonnummer: _____

Adresse: _____

PLZ Ort: _____ Vertragsnummer: _____

Die BUWOG Süd GmbH in ihrer Funktion als Wohnungseigentümerin erteilt hiermit die Zustimmung für den Umbau / Einbau / Anschluss / Installation von / einer

Klimaanlage

gemäß beiliegender Fotomontage / Skizze / Plan / Beschreibung zum Wohnungseigentumsobjekt

Adressanschrift Wohnungseigentumsobjekt

welches im Wohnungseigentum von

Name und Geburtsdatum der Wohnungseigentümerin / des Wohnungseigentümers lt. Grundbuch

steht (in Folge kurz „Genehmigungswerber“) unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- 1) Die eventuell notwendige Einholung behördlicher Genehmigungen bzw. die Erfüllung behördlicher Auflagen zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt, sowie die Übernahme der hieraus entstehenden Kosten obliegen allein dem Genehmigungswerber.
- 2) Die Beauftragung sämtlicher notwendiger Arbeiten erfolgt durch den Genehmigungswerber und sind von hierzu befugten gewerbeberechtigten Unternehmen (Professionisten) den aktuellen (bautechnischen) Vorschriften, Normen und Richtlinien entsprechend (Stand der Technik) durchzuführen.
- 3) Alle direkten und indirekten Kosten, die diese Maßnahme nach sich zieht, sowie die Kosten des anschließenden Betriebes der Anlage samt den Kosten allfälliger Instandsetzungs-, Erneuerungs- und Adaptierungsmaßnahmen werden vom Genehmigungswerber getragen.
- 4) Durch die Arbeiten dürfen keine Wohnungseigentümer, Mieter oder sonstige Personen in der Liegenschaft gestört bzw. beeinträchtigt werden. Insbesondere sind die Arbeiten so zu planen und auszuführen, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung durch Lärm, Staub usw. kommt. Der

Genehmigungswerber stellt die BUWOG von allen Ansprüchen Dritter, die aus den geplanten Maßnahmen entstehen, frei. Ebenfalls haftet der Genehmigungswerber für alle Schäden, auch Folgeschäden, die durch den Umbau im Wohnungseigentumsobjekt sowie im Bereich der allgemeinen Teile der Liegenschaft bzw. die Installation und den Betrieb der von Ihnen nachträglich eingebrachten Anlagen entstehen.

- 5) Bestehende Fluchtwege, Sicherheitseinrichtungen etc. dürfen durch die geplante Maßnahme nicht eingeschränkt oder beeinträchtigt werden.
- 6) Eine allfällig erforderliche Stromversorgung erfolgt mit korrekter Absicherung aus der dem Wohnungseigentumsobjekt des Genehmigungswerbers zugeordneten Unterverteilung. Es muss gewährleistet sein, dass keine Überlastung des gebäudezugehörigen Stromnetzes eintritt.
- 7) Im Rahmen der Installation der Klimaanlage dürfen Durchbrüche durch die Außenmauer im unbedingt notwendigen Ausmaß vorgenommen werden, wobei das äußere Erscheinungsbild des Hauses nicht beeinträchtigt werden darf und Außengeräte schutzgeschützt aufzustellen bzw. zu montieren sind. Außengeräte dürfen einen Geräuschpegel von max. 50 db nicht überschreiten. Sollte dieser Wert durch das Gerät selbst nicht eingehalten werden, sind zusätzlich bauliche Maßnahmen vorzusehen die eine Reduktion der Schallemissionen bewirken.
- 8) Im Falle des Rückbaus der Anlage werden Sie als Genehmigungswerber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Bei Demontage der Klimaanlage sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - a. Absaugen und entsorgen des Kältemittels.
 - b. Demontage der Außeneinheit samt Konsolen, Befestigungspunkte, Auflager, Widerlager, Distanzstücke, Trenneinlagen, Dübel (unabhängig ob Bohr- oder Schlagdübel).
 - c. Demontage und Entsorgung der Rohrleitungen Auf- und Unterputz in / an Zwischendecken, Hohlräumen oder anderen Gebäudeteilen samt Unter-, Befestigungs-, oder Verkleidungskonstruktionen, samt Konsolen, Befestigungspunkten, Auflager, Widerlager, Distanzstücken, Trenneinlagen, Dübeln (unabhängig ob Bohr- oder Schlagdübel).
 - d. Demontage und Entsorgung der Stromsteuerleitungen Auf- und Unterputz in / an Zwischendecken, Hohlräumen oder anderen Gebäudeteilen samt Unter-, Befestigungs-, oder Verkleidungskonstruktionen, samt Konsolen, Befestigungspunkten, Auflager, Widerlager, Distanzstücken, Trenneinlagen, Dübeln (unabhängig ob Bohr- oder Schlagdübel).
 - e. Nachführung und Austausch der vor Ort bzw. bei der Hausverwaltung aufliegenden Dokumentationen.
 - f. Bei Kondensat-Leitungen ist der Übergang in den Entsorgungskanal dauerhaft druckdicht zu verschließen.
 - g. Demontage und Entsorgung der Inneneinheit unabhängig ob Auf- oder Unterputz in Zwischendecken, Hohlräumen oder in / an anderen Gebäudeteilen montiert samt Unter-, Befestigungs- oder Verkleidungskonstruktion, samt Konsolen, Befestigungspunkten, Auflager, Widerlager, Distanzstücken, Trenneinlagen, Dübeln (unabhängig ob Bohr- oder Schlagdübel).
 - h. Zwischen-, abgehängte Decken oder entsprechende Gebäudeteile und Gebäudekonstruktionen sind fachgerecht zu verschließen / anzupassen und ohne erkennbaren Übergang zu sanieren und / oder auszutauschen.
 - i. Herstellen der Dämmung und Isolierung der betroffenen Gebäudeteile.

- j. Verschließen der Bohrlöcher, Schlitz, Hohlräume und Durchführung oder anderen Gebäudeteilen mit einem dem Untergrund angepassten dauerhaften Material samt Anpassen der Färbung der Wand / Decke / Fassade und / oder Untergrund an den Bestand mit Maler- und Sanierungsarbeiten von Gebäude- zu Gebäudekante bzw. Raum- zu Raumkante.
 - k. Bei Kunststoff-, Holz-, Verbundmaterial-, Beton-, Metall-, Eternit-, Elementteilen oder entsprechenden Boden-, Fassaden-, Decken-, Wandkonstruktionen sind die durchdrungenen Teile bis zum nächsten Falz / Abschnitt ohne erkennbaren Übergang auszutauschen.
 - l. Bei durchdrungenen Folien / Planen sind diese mit dem gleichen Grundmaterial zu sanieren und es gilt für diese Arbeiten eine Gewährleistung von 10 Jahren als vereinbart.
 - m. Vor Beginn der Arbeiten sind Beschädigungen / Verschmutzungen an Gebäudeteilen, Inventar und technischen Anlagen zu dokumentieren, zu melden und fotografisch festzustellen. Ansonsten gelten sie als durch die ausführende Firma verursacht und sind von dieser zu sanieren oder zu veranlassen und die Kosten zu übernehmen.
 - n. Die abschließenden Reinigungsarbeiten sind besenrein durchzuführen.
- 9) Die im Rahmen der Umsetzung gegenständlicher Maßnahme vom Genehmigungswerber eingebrachten Materialien, Bauteile und Anlagen verbleiben im Eigentum des Genehmigungswerbers und sind auf dessen Kosten regelmäßig zu warten, instand zu halten, ggf. zu erneuern oder rückzubauen. Sollte es aufgrund von Arbeiten am Gebäude notwendig sein, die im Rahmen der Umsetzung vorgenommenen Veränderungen – auch nur vorübergehend – zu entfernen, verpflichtet sich der Genehmigungswerber dies umgehend nach Aufforderung durch die Hausverwaltung auf eigene Kosten zu veranlassen.
- 10) Nach Durchführung der Arbeiten sind binnen 4 Wochen die Bestandspläne / Dokumentation / Fotos, selbstständig vom Bewilligungswerber an die Hausverwaltung zu übermitteln.
- 11) Diese Zustimmung erteilt die BUWOG ausschließlich in ihrer Funktion als Wohnungseigentümer der gegenständlichen Liegenschaft und ausdrücklich nicht in ihrer Funktion als bevollmächtigte Gebäudeverwaltung. Der änderungswillige Wohnungseigentümer hat die entsprechenden Zustimmungserklärungen der übrigen Wohnungseigentümer selbst einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfügungen über allgemeine Teile der Liegenschaft der ausdrücklichen Zustimmung sämtlicher Wohnungseigentümer bedürfen.

Sollten die vorgenannten Punkte zum jetzigen oder späteren Zeitpunkt nicht beachtet werden, so behalten wir uns vor, diese Genehmigung jederzeit zu widerrufen.

Zweigstelle Graz
Waagner-Biro-Straße 124, A-8020 Graz

Wir ersuchen Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung, dieses Schreiben datiert und unterfertigt an uns zu senden (Post: 8020 Graz, Wienerstraße 60, ✉ Mail: office-graz@buwog.com)

Sollte die Zustimmung seitens des Genehmigungswerbers nicht unterfertigt werden, verliert diese Genehmigung jegliche Gültigkeit.

Freundliche Grüße

BUWOG Süd GmbH

Ich erkläre mich mit vorstehenden Bedingungen einverstanden:

.....

Ort, Datum

Stempel (bei Firmen) und rechtsverbindliche Unterschrift